

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NOCTIS
Druckdatum: 15.01.2018

erstellt am: 15.01.2018

Version: 1.0 / DE
Seite 1 von 10

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

- 1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:** NOCTIS
Artikelnummer: 700604 (4 x 5 L Gebinde)
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des/der Stoff(s)/Zubereitung:** Herbizid
- 1.3 Bezeichnung des Unternehmens:** STEFES GmbH
Wendenstr. 21b
D-20097 Hamburg
Tel: +49 (40) 53308330 (08:00-17:00 Uhr)
Fax: +49 (40) 533083329
info@stefes.eu
- 1.4 Notrufnummer (24 Stunden):** Giftinformationszentrum Mainz: 06131-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Gefahren für die Umwelt:

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1, H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1, H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].



GHS09 Umwelt

Signalwort: **Achtung**

H-Sätze - Gefahrenhinweise

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze – Sicherheitshinweise

- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Ergänzende Hinweise

- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren:

SP1- Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NOCTIS
Druckdatum: 15.01.2018

erstellt am: 15.01.2018

Version: 1.0 / DE
Seite 2 von 10

unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/indirekte Einträge über Hof und Straßenabläufe verhindern).

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	Konzentration %	CAS-Nummer EG-Nr.	Einstufung: Verordnung (EG) 1272/2008
Bifenox	39-43	42576-02-3 255-894-7	Aquatic Acute 1;H400 M=1000 Aquatic Chronic 1;H410 M=100
3-Benzisothiazolinon	< 0.05	2634-33-5 220-120-9	Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1;H400

3.2 Bemerkung

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze aus Abschnitt 3.1 siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bitte halten Sie das Gefäß, die Etikette oder das Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. Viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Selbstschutz des Ersthelfers beachten. Erst wenn die eigene Sicherheit gewährleistet ist, können lebensrettende Sofortmaßnahmen getroffen werden. Im Anschluss an die Rettungskette erfolgt der Notruf. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sollte der Ersthelfer weitere Maßnahmen treffen. Hierzu gehören zum Beispiel die weitere Versorgung und auch die psychische Betreuung des Betroffenen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NOCTIS
Druckdatum: 15.01.2018

erstellt am: 15.01.2018

Version: 1.0 / DE
Seite 3 von 10

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Brandbekämpfung einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind.

Ungeeignete Löschmittel

Es liegen keine Informationen vor.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Bestimmte Gefahr bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Im Brandfall und /oder bei einer Explosion Gase nicht einatmen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit verschüttetem Produkt oder verunreinigten Oberflächen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Kapitel 8.

Informationen zur Entsorgung, siehe Kapitel 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NOCTIS

Version: 1.0 / DE

Druckdatum: 15.01.2018

erstellt am: 15.01.2018

Seite 4 von 10

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Staub Nach der Arbeit sofort Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Es wird empfohlen, Pflanzenschutzmittel entsprechend den Sicherheitsanforderungen so zu lagern, wie sie für Stoffe der WGK 3 zu erfüllen sind.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine Angabe.

7.3 Spezifische Endanwendung

Keine Angabe.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition /persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Weitere Informationen

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Überwachung der Exposition/persönlicher Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produktes. Für die bestimmungsgemäße Handhabung und Anwendung dieses Produktes in der Landwirtschaft siehe Gebrauchsanweisung bzw. Etikett.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

8.2.2 Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden. Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Produkt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Nach der Arbeit Hände waschen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Nicht reinigungsfähige Kleidungsstücke vernichten.

Augen/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Handschuhe aus Kunststoff oder Kautschuk.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NOCTIS
 Druckdatum: 15.01.2018

erstellt am: 15.01.2018

Version: 1.0 / DE
 Seite 5 von 10

Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung.

Atemschutz

Keine Angabe.

8.2.3 Begrenzung der Exposition der Endverbraucher

Allgemeine Hinweise

Die Verwendung von technischen Maßnahmen sollte immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben. Das Tragen geschlossener Arbeitskleidung wird empfohlen. Für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in Endverbraucherpackung gelten die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung in der Gebrauchsanweisung. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.

Hinweise und Auflagen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum Schutz des Anwenders

Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett. Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

8.2.4 Begrenzung der Umweltexposition

Technische Maßnahmen zur Vorbeugung der Umweltkontamination treffen, insbesondere in Bezug auf das Abwasser. Lokale Behörden informieren, wenn erhebliche verschüttete Mengen nicht eingedämmt werden können. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer kommen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

<u>Eigenschaft</u>	<u>Werte</u>	<u>Methode</u>
Aggregatzustand:	flüssig	
Farbe:	beige	
Geruch:	leicht nach Chlor	
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar	
pH:	6.88-7.88	CIPAC MT 75.3
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt °C:	Nicht anwendbar	
Siedepunkt/Siedebereich °C:	Keine Daten verfügbar	
Flammpunkt °C:	---	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar	
Entflammbarkeit(Feststoff, Gas):	Nicht anwendbar für Flüssigkeiten	
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar	
Dampfdruck kPa:	Nicht anwendbar	
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar	
Löslichkeit(en)	keine	
Relative Dichte:	1.13-1.23	OECD 109
Verteilungskoeffizient:	440	EEC A.15
n-Octanol/Wasser Log Pow		
Viskosität, kinematisch mm ² /s 40°C:	88-580	OECD 114
Explosivität:	Nicht explosiv	
Brandfördernde Eigenschaften:	Nein	

9.2 Sonstige Angaben:

Schüttdichte g/mL: nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NOCTIS
Druckdatum: 15.01.2018

erstellt am: 15.01.2018

Version: 1.0 / DE
Seite 6 von 10

Oberflächenspannung mN/m: nicht anwendbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten Verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken und Flammen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Verwendungsbedingungen kein bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Akute orale Toxizität

LD50 (Ratte) > 5.000 mg/kg

Methode

OECD 401

11.1.2 Akute dermale Toxizität

LD50 (Ratte) > 2.000 mg/kg

OECD 402

11.1.3 Akute inhalative Toxizität

LC50 (Ratte) > 1.43 mg/l/4h

EPA-FIFRA 81-3, maximale erreichbare Konzentration.

11.1.4 Sensibilisierung der Haut/Atemwege

Spezies: Meerschweinchen, nicht sensibilisierend. OECD 406

11.1.5 Hautverträglichkeit

Spezies: Kaninchen, nicht reizend.

OECD 404

11.1.6 Augenverträglichkeit

Spezies: Kaninchen, nicht reizend.

OECD 405

11.1.7 Keimzellenmutagenität

Bifenox: nicht eingestuft

11.1.8 Kanzerogenität

Bifenox: nicht karzinogen

11.1.9 Reproduktionstoxizität

Bifenox: nicht reproduktionstoxisch

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NOCTIS
Druckdatum: 15.01.2018

erstellt am: 15.01.2018

Version: 1.0 / DE
Seite 7 von 10

11.1.10 Beurteilung Entwicklungstoxizität

Bifenox: nicht eingestuft

11.1.11 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Aufnahme

Bifenox: nicht eingestuft

11.1.12 Toxizität bei wiederholter Gabe und spezifische Zielorgan-Toxizität(wiederholte Exposition)

Bifenox: nicht eingestuft

11.1.13 Aspirationsgefahr

Bifenox: nicht eingestuft

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen:	LC50 (Regenbogenforelle [Oncorhynchus mykiss]) 11 mg/L Expositionszeit: 96 Stunden. OECD 203
Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren:	EC50 (Großer Wasserfloh [Daphnia magna]) 34.8 mg/L, Expositionszeit: 48 Stunden. OECD 202
Toxizität gegenüber Wasserpflanzen:	EC50 (Grünalge [Desmodesmus subspicatus]) 7.1x10 ⁻⁴ mg/L, Expositionszeit: 72 h. OECD 201

Terrestrische Toxizität

Vögel LD50 oral mg/kg

Bifenox: > 2000 Virginiawachtel FIFRA 71-1

Bienen LD50 oral µg/bee

Bifenox: > 200 EPPO 170(1992)

12.2 Mobilität

Adsorption//Desorption

Bifenox: 7143, Koc

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotische Abbau

Wasser DT50 Tage

Bifenox: 0.11

Boden DT50 Tage

Bifenox: 8.3

Biologischer Abbau

Bifenox: Nicht leicht biologisch abbaubar

12.4 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient

n- Octanol/Wasser Log Pow

Bifenox: 3.64 20-25°C OECD 117

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Bifenox: 1500

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NOCTIS
Druckdatum: 15.01.2018

erstellt am: 15.01.2018

Version: 1.0 / DE
Seite 8 von 10

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile dieser Formulierung erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Entsorgung / Abfall (Produkt):

Produktreste und nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Produkt kann unter Beachtung der geltenden Vorschriften und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Entsorger bzw. der zuständigen Behörde einer Deponie oder einer Verbrennungsanlage zugeführt werden. Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

13.1.1 Europäischer Abfallkatalog

Keine Angabe.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 Straßen- / Schienentransport (ADR/RID):

UN-Nummer: 3082
Bezeichnung des Gutes: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(BIFENOX)
Transportgefahrenklasse: 9
Verpackungsgruppe: III
Tunnelbeschränkungscode: (E)
Umweltgefahr: Ja

14.2 Binnenschiffstransport (ADN):

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

14.3 Seeschiffstransport (IMDG):

UN-Nummer: 3082
Bezeichnung des Gutes: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(BIFENOX)
Transportgefahrenklasse: 9
Verpackungsgruppe: III
Meeresschadstoff: Ja

14.4 Lufttransport (IATA/ICAO):

UN-Nummer: 3082
Bezeichnung des Gutes: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(BIFENOX)
Transportgefahrenklasse: 9
Verpackungsgruppe: III
Umweltgefahr: Ja

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NOCTIS
Druckdatum: 15.01.2018

erstellt am: 15.01.2018

Version: 1.0 / DE
Seite 9 von 10

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.6 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Bulktransport gemäß IBC Code.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften:

WHO-Klassifizierung: III (Leicht gefährlich) Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

15.1.2 Nationale Vorschriften:

- Beschränkungen beachten: Ja
- Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten
- Jugendarbeitsschutzgesetz beachten(Deutsche Vorschrift)
- Mutterschutzgesetz beobachten(Deutsche Vorschrift)
- Wassergefährdungsklasse(Deutschland): 2
- Selbsteinstufung Ja (VwVwS)
- Lagerklasse: 12

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich. Es wurde eine Risikobewertung durchgeführt gemäß der Richtlinie (EC) Nr. 91/414 oder gemäß der Verordnung (EC) Nr. 1107/2009.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird:

Aquatic Acute:	Akute aquatische Toxizität.
Aquatic Chronic:	Chronische aquatische Toxizität.
Eye Irrit.:	Schwere Augenschädigung / Augenreizung.
Skin Irrit.:	Ätz/Reizwirkung auf die Haut.
Skin Sens.:	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
Acute Tox.:	Akute Toxizität

H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.2 Weitere Informationen:

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt in der gebrauchsfertigen Form. Die Informationen sollen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem Produkt geben und stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NOCTIS

Version: 1.0 / DE

Druckdatum: 15.01.2018

erstellt am: 15.01.2018

Seite 10 von 10

Befinden sich die Bedingungen für die Verwendung des Produktes nicht unter der Kontrolle des Herstellers, geht die Haftung für die sichere Verwendung des Produktes auf den Anwender über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Mitarbeiter, die Kontakt mit dem Produkt haben, über die Gefahren und die persönlichen Schutzmaßnahmen gemäß dem Sicherheitsdatenblatt zu informieren.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe, als Bestandteile des Präparates, sowie Literaturdatenbanken und geltenden Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe und chemische Zubereitungen erstellt. Personen, die an dem Verkehr mit dem Produkt beteiligt sind, sind entsprechend in Bezug auf die Vorgehensweise, Sicherheit und Hygiene zu schulen. Die Fahrer sind zu schulen; eine entsprechende Bescheinigung gemäß den Anforderungen der ADR-Vorschriften ist auszustellen.